

RS Vwgh 1995/10/3 92/12/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §20 Abs3;

PVWO 1967 §10 Abs3 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

Zwar setzt das PVG die Schriftform für Wahlvorschläge fest, lässt jedoch offen, in welcher Form die Wahlvorschläge einzubringen sind. Lege non distingueute kommen dafür die persönliche, aber auch die postalische Übermittlung in Betracht. § 10 Abs 3 lit a PVWO steht dem nicht entgegen, umfasst doch die Überreichung (ohne ausdrückliche Einschränkung auf persönliche Überreichung) auch die Form der postalischen Übermittlung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120190.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at